

## Richtlinie

der Stadt Gernsbach über die Erhebung des Kostenersatzes gem. § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 9. Oktober 2006

### 1. Kostenersatzfreiheit

Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Stadtgebiet

- 1.1 bei Schadensfeuern (Bränden) und Explosionen,
- 1.2 bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
- 1.3 bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
- 1.4 bei Maßnahmen zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz. Ausgenommen ist der Feuersicherheitsdienst.

### 2. Kostenersatzpflicht

2.1 Bei Einsätzen der Feuerwehr in den Fällen des § 2 Abs.1 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz erhoben

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
- c) von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

2.2 Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr (Kannaufgaben des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz wie z.B. Feuersicherheitsdienst) und bei Fehlalarmen (§ 36 Abs. 3 Feuerwehrgesetz) erhebt die Stadt Kostenersatz

- a) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,

- b) vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, sofern und soweit nicht nach a) und b) Kostenersatz möglich ist,
- d) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- e) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

2.3 Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte wäre. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

2.4 Bei Überlandhilfe kann gemäß § 27 Feuerwehrgesetz Kostenersatz vom Träger der anfordernden Gemeindefeuerwehr erhoben werden.

### 3. Höhe des Kostenersatzes

3.1 Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem Verzeichnis über Kostenersätze, das Bestandteil dieser Richtlinie ist. Diese Kostenersätze gelten auch bei Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

3.2 In den Fahrzeugkosten sind die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung, die Betriebskosten, die Bereitstellungskosten, der Kraftstoff- und Ölverbrauch sowie die Benutzung der im Fahrzeug befindlichen Geräte und Ausrüstungsgegenstände enthalten. Soweit Fahrzeuge und Geräte nicht mit dem üblichen Zeit- oder Materialaufwand gereinigt werden können, ist der zusätzliche Reinigungsaufwand zu ersetzen. Ebenso sind die Kosten für die Instandsetzung von Fahrzeugen und Geräten zu ersetzen, wenn sie beschädigt wurden.

3.3 Für die bei Kostenersatzpflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel fest und flüssig) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

3.4 Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste Einsatzstunde wird als ganze Stunde abgerechnet, weitere Einsatzzeit wird jeweils auf 0,5 Stunden aufgerundet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der Fahrzeuge bzw. Geräte am Einsatzort.

3.5 Die Kosten für den Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien, die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien ermittelt. Ist keine Zuordnung möglich, werden die Kosten gesondert ermittelt und festgesetzt.

3.6 Von der Stadt zu übernehmende Kosten für Amtshilfe, Überlandhilfe und andere Hilfeleistungen sowie Entschädigungen sind zusätzlich zu erstatten.

#### 4. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

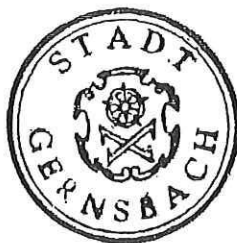
4.1 Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Erbringung der Leistung. Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Übersendung der Zahlungsaufforderung fällig.

4.2 Die Vornahme einer Dienstleistung oder die Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Kostenersatz ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheit hierfür geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine unzumutbare Verzögerung der Dienstleistung entstünde.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20. Oktober 2006 in Kraft.

Gernsbach, den 09.10.2006  
FV Lp-bit



A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Knittel".

Dieter Knittel  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:  
Veröffentlichung im Stadtanzeiger: 19.10.2006

## Kostenverzeichnis

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach gemäß Richtlinie vom  
9. Oktober 2006

### 1. Personalkosten

je Feuerwehrangehöriger und Stunde 25,-- €

### 2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten bestehen aus: Bereitstellungskosten  
Betriebskosten  
Kilometergeld

#### 1. ELW, MTW

Bereitstellung je Einsatz	15,-- €
Betriebskosten je Std.	0,-- €
je Kilometer	4,-- €

#### 2. Vorausrüstwagen

Bereitstellung je Einsatz	40,-- €
Betriebskosten je Std.	40,-- €
je Kilometer	4,-- €

#### 3. Kommandowagen

Bereitstellung je Einsatz	15,-- €
Betriebskosten je Std.	0,-- €
je Kilometer	3,-- €

#### 4. DLK23-12

Bereitstellung je Einsatz	60,-- €
Betriebskosten je Std.	80,-- €
je Kilometer	5,-- €

#### 5. TLF 16, LF 16, RW2

Bereitstellung je Einsatz	40,-- €
Betriebskosten je Std.	60,-- €
je Kilometer	5,-- €

#### 6. TLF 8, LF 8, LF 10

Bereitstellung je Einsatz	40,-- €
Betriebskosten je Std.	50,-- €
je Kilometer	5,-- €

**3. Geräte**

1. Elektro-Tauchpumpe je Tag	15,-- €
2. Elektro-Wassersauger je Tag	15,-- €
3. Nebelgerät je Tag	25,-- €
Betriebskosten je halbe Stunde	2,60 €
4. Ständerschlauchbrücke je Tag	15,-- €
5. Bodenschlauchbrücke je Tag	5,-- €
6. Schlauchboot je Tag	30,-- €

**4. Dienstleistungen**

## 1. Atemschutzwerkstatt

1.1 Atemschutzmasken	
Reinigung, Prüfung, Desinfektion	11,50 €
4-Jahres-Grundüberholung	36,-- €
1.2 Pressluftatmer und Lungenautomat	
Reinigung, Prüfung, Desinfektion n. d. Einsatz	13,-- €
Jährliche Prüfung nach geltenden Richtlinien	17,-- €
1.3 Lungenautomat	
Reinigung, Prüfung, Desinfektion n. d. Einsatz	9,50 €
Jährliche Prüfung nach geltenden Richtlinien	10,-- €
1.4 Pressluftatmer „Grundgerät“	
6-Jahres-Prüfung nach geltenden Richtlinien	
(Tauschteile werden ges. in Rechnung gestellt)	19,-- €
1.5 Pressluftatmer „Lungenautomat“	
6-Jahres-Prüfung nach geltenden Richtlinien	
(Tauschteile werden ges. in Rechnung gestellt)	19,-- €
1.6 Pressluftflaschen füllen (4 Liter)	4,-- €
jeder weitere angefangene Liter	0,50 €

## 2. Schlauchwerkstatt

2.1 Waschen, Prüfen, Trocknen eines	
Saug- oder Druckschlauches	6,50 €
2.2 Vulkanisieren je Flick incl. Material	6,-- €

43-1

2.3 Einbinden einer Kupplung bei normalen Druckschläuchen incl. Material 8,50 €

Sonstige Materialien werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Funkwerkstatt

Reparaturzeiten Stundensatz 25,-- €  
Sonstige Materialien werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Feuerwehrsicherheitsdienst

Personalkosten je Person und Stunde 10,-- €

6. Technischer Fehlalarm / mutwillige Alarmierung

Bei Auslösen eines Fehlalarms durch eine privat betriebene Brandmeldeanlage oder bei mutwilliger Alarmierung ist grundsätzlich ein Festbetrag von 300 € (155 € Bereitstellungsgebühr für Kommandowagen, DLK, TLF16 und LF16 zuzüglich 45 € Kilometerpauschale und 100 € Personalkostenpauschale) für die Bereitstellung eines Löschzuges abzurechnen.

Gernsbach, den 09.10.2006  
FV Lp-bit



Dieter Knittel  
Bürgermeister

